

Vereinbarung

über die Restfinanzierung der Pflege nach KLV 7, geregelt im § 6 und 7 vom kantonalen Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz) vom 13.9.2010.

zwischen Leistungserbringer

Meierhöfli Wohnen und Pflege im Alter
Eicherstrasse 21
6204 Sempach

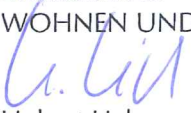
und der

Gemeinde Sempach
Stadthaus
6204 Sempach

- Die Gemeinde Sempach übernimmt die gegenüber 2020 unveränderte Restfinanzierung der Pflege gemäss der beiliegenden Taxordnung 2021.
- Die Gemeinde akzeptiert die von der Versicherung per Kostengutsprache gesuch bewilligte Einstufung. Sie übernimmt die monatlichen Rechnungen der entsprechenden Taxe für die Restfinanzierung, sofern dies Bewohner betrifft, welche ihre Schriften vor Einzug oder vor der ersten Einstufung in eine Pflegestufe bereits in der Gemeinde hinterlegt haben¹.
- Der Leistungserbringer² meldet der Gemeinde innert 14 Tage nach dem Einzug die Personalien des betreffenden Bewohners sowie die Einstufung und stellt monatlich Rechnung für den entsprechenden Restfinanzierungsbetrag.

Sempach, 31. Dezember 2020

MEIERHÖFLI
WOHNEN UND PFLEGE IM ALTER


Hubert Lieb
Heimleiter

STADTRAT SEMPACH


Jörg Aebi
Stadtpräsident


Corinne von Burg
Stadtschreiberin

¹ Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherungen vom 13.09.2010, § 6 Absatz 2

² Das Pflegeheim ist auf der Pflegeheimliste vom Kanton Luzern